

Informationen zum Thema Straßenreinigungsgebühren

Häufig gestellte Fragen bei Erstveranlagungen zu Straßenreinigungsgebühren und ihre Beantwortung

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde beschlossen, eine Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Schwentimental und damit erstmals auch im OT Klausdorf zu erheben? Wäre es nicht bürgerfreundlicher gewesen, auf die Erhebung einer Straßenreinigung in beiden Ortsteilen ganz zu verzichten?

Antwort:

Die Gemeinde Raisdorf hat bereits seit vielen Jahren eine Straßenreinigungsgebühr erhoben. Hiermit verbunden war eine maschinelle Straßenreinigung. Das entsprechende Recht galt nach der Fusion der Gemeinden Raisdorf und Klausdorf zur Stadt Schwentimental befristet bis längstens zum 31.12.2009 weiter. Ebenso galt auch das von der Gemeinde Klausdorf erlassene Ortsrecht zur Straßenreinigung nach der Fusion noch bis zum 31.12.2009 weiter. Nach dem entsprechenden Ortsrecht war im OT Klausdorf keine maschinelle Straßenreinigung durchzuführen und keine Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Anstelle der maschinellen Straßenreinigung oblag den Straßenanliegern die Reinigung der Gehwege und Rinnsteine.

Die Stadt Schwentimental stand bei dieser Ausgangslage vor der Aufgabe,

- zum 01.01.2010 neues Ortsrecht für die Straßenreinigung zu schaffen,
- dabei eine Angleichung des unterschiedlichen Rechts in den Ortsteilen vorzunehmen und
- insbesondere die Straßenreinigung nach den Bedürfnissen der neuen Stadt zukunftsfähig zu organisieren.

Eine Prüfung der verschiedenen Handlungsalternativen ergab u.a., dass eine Angleichung des neuen Straßenreinigungsrechts der Stadt Schwentimental an die zuvor in der Gemeinde Klausdorf praktizierte Lösung (keine Straßenreinigungsgebührenerhebung) unabhängig von Zweckmäßigkeitserwägungen bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre.

Zur Rechtslage der Pflicht zur Abgabenerhebung im Einzelnen:

Zu erkennen ist, dass die Stadt auch dann mit Straßenreinigungskosten belastet wäre, wenn sie sich nicht zur Durchführung einer maschinellen Straßenreinigung entschließen würde. Denn es entstehen in jedem Fall Kosten für den Winterdienst der Stadt, der gemäß § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG SH) als Teil der Straßenreinigung gilt. § 45 StrWG SH regelt auch, dass der Straßenreinigungsaufwand durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden kann. An diese Vorschrift knüpft § 76 Gemeindeordnung (GO SH) an und macht die Möglichkeit einer Gebührenerhebung dann zur Pflicht, wenn eine Stadt oder Gemeinde zur Deckung ihrer Ausgaben auch Steuern erheben will oder muss. Steuern dürfen nämlich als Abgabe ohne konkrete Gegenleistung nur dann erhoben werden, wenn und soweit spezielle Entgelte – also Abgaben für eine konkrete Gegenleistung – nicht zur Deckung der Gesamtausgaben ausreichen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Straßenreinigungsgebühren von der Stadt Schwentimental in jedem Fall und zwar zumindest zur Finanzierung der Winterdienstkosten als Teil der Straßenreinigung erhoben werden müssen.

Wenn somit das „Ob“ einer Erhebung von Straßenreinigungsgebühren faktisch als gesetzlich angeordnet zu betrachten ist, verbleiben Entscheidungsspielräume lediglich beim „Wie“ der Straßenreinigung, wobei der Leistungsumfang die Höhe der Kosten und damit zugleich die Höhe der Gebührensätze steuert. Trotz höherer Kosten und damit auch Gebühren sprach Überwiegendes dafür, im gesamten Stadtgebiet eine maschinelle Straßenreinigung einzuführen. Insbesondere folgende Gründe lassen sich hierfür anführen:

- Eine Vielzahl von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern möchte nach eigenem Bekunden eine Gehweg- und Rinnsteinsäuberung nicht mehr selbst vornehmen.
- Anliegerpflichten werden im Aufgabenbereich der Straßenreinigung sehr unterschiedlich wahrgenommen; teilweise war es daher nicht durchgängig möglich, in einer Straße den angestrebten Reinigungszustand zu erreichen.
- Angesichts der Zunahme des Straßenverkehrs erscheint es immer problematischer, Anlieger dazu zu verpflichten, sich den mit einer Rinnsteinreinigung verbundenen Verkehrsunfallgefahren auszusetzen.
- Die Übernahme von Anliegerpflichten stößt in den Gewerbegebieten beider Ortsteile erfahrungsgemäß auf besondere Probleme.

Diese Gesichtspunkte sowie die im OT Raisdorf gesammelten überwiegend positiven Erfahrungen gaben Veranlassung, für fast alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Schwententials ab 01.01.2010 eine maschinelle Straßenreinigung einzuführen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Stadt bei einer zukunftsfähigen Ausgestaltung der Straßenreinigung ein Aufwand für die Durchführung der maschinellen Straßenreinigung und für die Durchführung des Winterdienstes entsteht, der gemäß landesgesetzlicher Vorgabe durch Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu decken ist. Die Recht- und Zweckmäßigkeit sprach somit dafür, eine Angleichung des örtlichen Straßenreinigungsrechtes an die zuvor schon von der Gemeinde Raisdorf eingeführte Lösung vorzunehmen. Dies ist jedenfalls einstimmige Auffassung der Stadtvertretung.

Frage 2:

Auf welcher Grundlage werden Gebührensätze für die Straßenreinigung ermittelt? Wie erfolgt die Gebührenkalkulation?

Antwort:

Die Gebührensätze der Straßenreinigung ergeben sich aus einer Gebührenkalkulation. Wesentliches Element der Gebührenkalkulation stellt dabei eine vereinfachte Form der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Mit diesem in der Betriebswirtschaft gebräuchlichen Berechnungsverfahren lassen sich Kosten und Leistungen bestimmten Produkten zuordnen.

Für den Bereich der Straßenreinigung sind 2 Produkte zu unterscheiden:

- Die Maschinelle Straßenreinigung.
- Der Winterdienst.

Mit diesen Produkten verbundenen Kosten werden zunächst erfasst. Es handelt sich z.B. um das an Straßenreinigungsunternehmen für den Einsatz von Kehrmaschinen zu leistende Entgelt, die anteiligen Personalkosten der im Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter, die anteiligen Beschaffungs- und Betriebskosten des eingesetzten Gerätes, die anteiligen Personal- und Sachkosten der mit der Gebührenkalkulation und -erhebung betrauten Mitarbeiter usw.

Die so für jedes Produkt ermittelten Kosten werden anschließend um rd. 14% vermindert. Es handelt sich hierbei um den von der Stadt zu tragenden Kostenanteil zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation werden anschließend die verbleibenden Gesamtkosten jedes Produktes mit dem in der Straßenreinigungssatzung vorgegebenen Gebührenmaßstab in Beziehung gesetzt: Die umlagefähigen Gesamtkosten eines Produktes werden durch die zugehörigen Frontlängen aller Anlieger- und Hinterliegergrundstücke geteilt.

Die errechneten Beträge pro Meter Straßenfront für die Produkte „Maschinelle Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ stellen als Summe den Gebührensatz für Straßen der Reinigungsklasse 1 dar. Der Gebührensatz für Straßen der Reinigungsklasse 2 ergibt sich unmittelbar aus der Division der kalkulierten umlagefähigen Kosten für das Produkt Winterdienst durch die Gesamtstraßenfrontlängen aller durch Straßen der Reinigungsklasse 1 und 2 erschlossenen Grundstücke.

Vorschriften über die Kalkulation von Gebühren finden sich im Haushaltsrecht und insbesondere im Kommunalabgabengesetz (KAG SH).

Frage 3:

Warum wird in der Straßenreinigungssatzung eine Einteilung der Straßen in 3 Reinigungsklassen vorgenommen?

Antwort:

Das von der Stadtvertretung der Stadt Schwentental erlassene Recht geht grundsätzlich davon aus, dass in möglichst jeder öffentlichen Straße die maschinelle Straßenreinigung und der öffentliche Winterdienst auf den Fahrbahnen durchgeführt werden soll. Eine maschinelle Straßenreinigung setzt allerdings bestimmte Ausbaumerkmale der Straße voraus. Weisen einzelne Straßen diese Ausbaumerkmale nicht auf, sind sie von der maschinellen Straßenreinigung auszunehmen (und dann von den Anliegern zu reinigen). Als Straßenreinigungsleistung der Stadt verbleibt es in diesen Straßen beim öffentlichen Winterdienst im Bereich der Fahrbahnen. In wenigen aber vorhandenen Ausnahmefällen lässt sich auf öffentlichen Straßen wegen ihrer besonderen Bauweise auch ein öffentlicher Winterdienst nicht durchführen. In diesen Straßen nimmt die Stadt somit keine Straßenreinigungsaufgaben wahr, sondern wälzt diese Aufgaben vollständig auf die Anlieger ab.

Die geschilderte Ausgangssituation verdeutlicht, dass der Leistungsumfang der Stadt im Aufgabenbereich der Straßenreinigung in den einzelnen Straßen unterschiedlich sein kann. Da

die Gebühr die Gegenleistung für eine Leistung der Stadt darstellt, muss die Stadt die Höhe der Gebühr je nach Umfang der abstrakt im Satzungsrecht beschriebenen Leistung staffeln. Diese gesetzliche Anforderung setzt die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung durch

- Bildung von 3 Reinigungsklassen,
- eine Zuordnung der Straßen zu diesen Reinigungsklassen und
- die Festsetzung von 2 unterschiedlichen Gebührensätzen

um. Zu unterscheiden sind:

Reinigungsklasse 1 : Straßen mit maschineller Straßenreinigung und öffentlichem Winterdienst auf Fahrbahnen; Gebührensatz: 1,69 €/mStraßenfront.

Reinigungsklasse 2 : Straßen mit nur öffentlichen Winterdienst auf Fahrbahnen; Gebührensatz: 0.81 €/m Straßenfront.

Reinigungsklasse 3 : Keine öffentliche Straßenreinigung; kein Gebührenerhebung.

Frage 4:

Warum unterscheidet die Straßenreinigungsgebührensatzung bei der Gebührenveranlagung zwischen Anlieger- und Hinterliegergrundstücken? Macht die Stadt mit der Veranlagung von Hinterliegergrundstücken „Gewinne“, da diese Grundstücke gar keine Straßenfronten haben, die gereinigt werden können?

Antwort:

Die Erhebung von Gebühren muss auf Grund gesetzlicher Anordnung vorteilsbezogen erfolgen. Für die Straßenreinigung gilt deshalb einerseits, dass nur Grundstücke zu Gebühren veranlagt werden dürfen, die von der Straßenreinigung Vorteile haben. Andererseits müssen jedoch auch sämtliche Grundstücke bei der Verteilung der Lasten berücksichtigt werden, die durch die Straßenreinigung Vorteile erlangen.

Vorteilhaft ist die Straßenreinigung für alle Grundstücke, die von einer Straße erschlossen werden. Hierzu gehören neben den direkt an eine Straße anliegenden Grundstücke auch die sog. Hinterliegergrundstücke.

Für Hinterliegergrundstücke ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass die Beziehung dieser Grundstücke wegen ihrer rückwärtigen Lage zur gesäuberten Straße weniger intensiv ist und die Eigentümer rückwärtiger Grundstücke i.d.R. mit den zusätzlichen eigenen Reinigungsaufgaben im Bereich ihrer Zuwegung zur Straße belastet sind. Weiterhin wären Hinterliegergrundstücke gar nicht betroffen, wenn die Straßenreinigungsaufgaben insgesamt den Anliegern übertragen würden. Aus all diesen Gesichtspunkten hat der Satzungsgeber die Schlussfolgerung gezogen, dass die aus der Straßenreinigung erwachsenden Vorteile für Hinterliegergrundstücke nicht den Umfang der Vorteile erreichen, die für Anliegergrundstücke entstehen. Seinen Einschätzungen hat er in der Satzung durch entsprechende Regelung des Gebührenmaßstabes Ausdruck verliehen und bestimmt, dass der

von Hinterliegergrundstücken zu übernehmende Anteil der Straßenreinigungskosten etwa $\frac{1}{2}$ der von Anliegergrundstücken in gleicher Situation zu übernehmenden Last beträgt.

Die Unterschiedlichkeit der Vorteilslage für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke gibt die Straßenreinigungsgebührensatzung abstrakt vor. Deshalb ist nicht mehr zu prüfen und auch rechtlich unerheblich, ob die angenommene Unterschiedlichkeit der Vorteile im konkreten Einzelfall auch tatsächlich vorliegt.

In der Tat trifft zu, dass die Heranziehung von Hinterliegergrundstücken die veranlagten Straßenfrontmeter über das Maß der tatsächlich vorhandenen Kehrmeter hinaus erhöht. Deshalb liegt der Gedanke nahe, bei der Veranlagung von Hinterliegergrundstücken ohne Straßenfront von einem „Gewinn“ für die Stadt auszugehen.

Dem ist jedoch nicht so.

Mit dem Gebührenmaßstab „Meter Straßenfront“ ordnet die Stadt nämlich nicht die Kehrmeter einer Straße den erschlossenen Grundstücken zu. Vielmehr werden mit diesem Gebührenmaßstab die Kosten der Straßenreinigung auf Grundstücke verteilt.

Die Stadt verfährt also stets so, dass sie alle umlagefähigen Kosten durch Gebühreneinnahmen deckt. Diese Folge entsteht zwangsläufig aus der Methodik der Gebührenkalkulation. Wenn damit die zu erhebenden Gebühren durch die Kosten vorgegeben und begrenzt sind, bewirkt die Einbeziehung von Hinterliegergrundstücken in die Gebührenveranlagung keine Mehreinnahmen oberhalb entstehender Kosten, sondern nur eine andere (gerechtere) Verteilung der Kosten unter den beteiligten Grundstücken.

Frage 5:

Woraus leitet die Stadt das Recht ab, Straßenreinigungsgebühren erheben zu dürfen?

Antwort:

Der Landesgesetzgeber hat den Städten und Gemeinden durch § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG SH) die Befugnis verliehen, Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Regelungen zum „Wie“ der Gebührenerhebung sind dem Kommunalabgabengesetz (KAG SH) zu entnehmen. Danach dürfen Gebühren nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden.

Für den Aufgabenbereich der Straßenreinigung hat die Stadt 2 Satzungen erlassen: Die Straßenreinigungssatzung legt im Wesentlichen fest, welche Straßenreinigungsaufgaben von den Anliegern auszuführen sind, wie die Aufgabenerledigung erfolgen soll und welche Aufgaben die Stadt selbst erledigt. Demgegenüber regelt die Straßenreinigungsgebührensatzung, dass und wie die der Stadt entstehenden Kosten der öffentlichen Straßenreinigung durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen.

Der Inhalt der beschlossenen Satzungen berücksichtigt den Stand der Rechtsprechung.

Insbesondere die größeren Städte erheben bereits seit Jahrzehnten Straßenreinigungsgebühren. Die Veranlagungen zu der damals insgesamt noch neuen Abgabenart führten dort zu einer Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen. Hieraus entstand eine so umfangreiche Rechtsprechung, dass zum „Ob“ und „Wie“ der Gebührenveranlagung kaum noch rechtliche Fragen offen geblieben sind. Deshalb mussten sich in der jüngeren Vergangenheit die Verwaltungsgerichte nur noch relativ selten mit der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassen. Der vorliegenden Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass rechtliche Bedenken gegen die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren dem Grunde nach nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden können. Demgegenüber lassen sich bei einer Erstveranlagung Fehler bei der Ermittlung der Grundstücksabrechnungsdaten trotz hoher Arbeitsorgfalt nie ganz vermeiden, insbesondere weil Ortsbesichtigungen nur in besonderen Einzelfällen möglich sind. Sprechen sie deshalb in Zweifelsfragen die (im Abgabenbescheid genannten) zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung gern an. Haben Sie bitte zugleich auch Verständnis, wenn Ihr Anliegen angesichts einer großen Anzahl von Rückfragen nicht sofort bearbeitet werden kann.

Frage 6:

Gehört die Reinigung der Straßeneinläufe (Gulli`s) mit zur Straßenreinigung und wie häufig werden die Einläufe gereinigt? Wer ist zuständig?

Antwort:

Die Straßeneinläufe dienen der Entwässerung der Straße und erfüllen damit eine ganz wichtige Funktion. In jedem Einlaufbauteil befindet sich ein als Sandfang bezeichneter Eimer. Der Eimer soll u.a. verhindern, dass Sand, Laub, Gegenstände in die an den Einlauf angeschlossenen Rohrleitungen eindringen und diese Leitungen verstopfen oder in ihrer Leistungsfähigkeit vermindern.

Die Reinigung der Sandfänge erfolgt grundsätzlich 1-2mal jährlich. Diese vom städtischen Bauhof auszuführende Arbeit ist rechtlich nicht Teil der Straßenreinigung, sondern Teil der Straßenunterhaltung. Die Kosten werden somit nicht aus Gebühreneinnahmen sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln (insbesondere Steuereinnahmen) bestritten.

Allerdings macht es die Straßenreinigungssatzung den Anliegern zur Pflicht, die Abdeckroste der Einläufe frei und sauber zu halten. Dieser ganz besonders im Herbst bei Laubabwurf der Bäume wichtigen Aufgabe wird leider nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Frage 7:

Ergibt sich ein Anspruch auf Rückzahlung der Straßenreinigungsgebühr, wenn die Straßenreinigung nicht planmäßig vorgenommen wird?

Antwort:

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes muss die Höhe einer Gebühr dem Umfang der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (hier: öffentliche Straßenreinigung) entsprechen (sog. Äquivalenzprinzip). Allerdings reicht dabei ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab aus. Der Gebührenmaßstab muss also nur typischerweise und nicht in jedem Einzelfall genau gewährleisten, dass die Höhe der Gebühr mit der erbrachten Leistung korrespondiert.

Wenn damit schon beim Gebührenmaßstab gesetzlich nicht verlangt wird und aus tatsächlichen Gründen auch nicht verlangt werden kann, dass Leistung und Gegenleistung sich stets exakt entsprechen müssen, dann führen auch Unvollkommenheiten bei der Erbringung der Reinigungsleistung nicht zu Gebührenerstattungsansprüchen. Unvollkommenheiten können sich z.B. durch von parkenden Fahrzeugen versperrte Reinigungsflächen, Ausfall der Reinigungsmaschine usw. ergeben. Beim Ausfall der maschinellen Reinigung aus Witterungsgründen (Frost oder Schnee) handelt es sich dagegen i.d.R. nicht um Leistungsminderungen, sondern um eine Leistungserbringung in anderer Art – dem Winterdienst.

Gebührenerstattungen sind somit nur bei sehr erheblichen Leistungsausfällen (z.B. Ausfall der Leistungserbringung für den Winterdienst von mehr als 1 Monat) denkbar.